

A. 128 (168/169)

# ANNÄLEN

DES HISTORISCHEN VEREINS  
FÜR DEN NIEDERRHEIN

HEFT 168/169

72

168-169

1967

VERLAG L. SCHWANN DÜSSELDORF

17. JULI 1967 ✓

9 G-42

# Die kurkölnischen Rheinzölle im Mittelalter<sup>1</sup>

von

Georg Droege

Die letzte zusammenfassende Darstellung der Rheinzölle im Mittelalter veröffentlichte Theo Sommerlad, seinerzeit Privatdozent in Halle, im Jahre 1894<sup>2</sup>. Sein Ziel war es, die Entstehung, die Entwicklung und die Auflösung der Rheinzölle im allgemeinen zu verfolgen, und zwar nach der rechtsgeschichtlichen Methode, der er bei der Behandlung der mittelalterlichen Wirtschaftsverhältnisse den Vorzug vor der historisch-statistischen geben wollte. Er bekennt also im Vorwort<sup>3</sup> zu seiner Untersuchung, er habe sich an die gedruckten Quellen gehalten und Archivalien nicht herangezogen, weil alle uns bekannten rheinischen Zollurkunden derartig stereotyp seien, daß archivalische Studien höchst wahrscheinlich wohl lokalgeschichtlich interessante, kaum aber für die Gesamtgeschichte noch wichtige Ergebnisse zu Tage fördern könnten. Überdies, so sagt er, wenn man in der Art spätmittelalterlicher Laienhistoriographie in den Einzelheiten lokalgeschichtlicher Erzählungen verharre, trübe die Funderwut nur den Blick für das Allgemeine. Hinter dieser Methode steht — und das kommt als zeitgebundenes Leitbild allenthalben in seiner Arbeit zum Vorschein — die Vorstellung, daß in Analogie zum Staat des 19. Jahrhunderts ein zentralistisches Königtum germanischer Prägung wie alle staatlichen Institutionen, so auch ein Einheitszollwesen im Mittelalter entwickelt habe; dann sei aber die freie Entfaltung der heimischen Institutionen im Laufe des Mittelalters durch fremde Rechtsanschauungen überwuchert worden, so daß die Zollerhebung in maßloser Überspannung privatrechtlichen Denkens in den Händen einzelner selbständiger Fürsten zur Verknöcherung des Wirtschaftslebens und zu kleinstaatlichem fiskalischem Egoismus geführt habe<sup>4</sup>.

Inzwischen haben sich unsere Anschauungen vom mittelalterlichen Staat und der mittelalterlichen Wirtschaft entscheidend geändert, weil wir erkannt haben, daß der mittelalterliche Staat und seine Wirtschaft nicht

---

<sup>1</sup> Vortrag auf der Herbstversammlung des Historischen Vereins für den Niederrhein in Grevenbroich und Zons am 28. September 1966.

<sup>2</sup> Th. Sommerlad, Die Rheinzölle im Mittelalter, 1894.

<sup>3</sup> Sommerlad, a. a. O., S. V.

<sup>4</sup> Sommerlad, a. a. O., S. 174.

an den bis dahin für unveränderlich gehaltenen Modellen des 19. Jahrhunderts gemessen werden können, sondern eigenen geschichtlichen Bedingungen unterlagen. Geändert hat sich auch die Methodik der Forschung; heute nämlich verbinden wir, um die Ausdrücke von Sommerlad zu variieren, gerade Funderwut mit dem Blick auf das Allgemeine, und in bezug etwa auf die Wirtschaftsgeschichte lernen wir dadurch die Unzahl von Handelsverflechtungen, die nur aus dem lokalen Material gewonnen werden kann, insgesamt zu überblicken oder können auch die Bedeutung der Einnahmen des Territorialstaates aus dem Handel, speziell hier der Zölle, wiederum verwenden, um etwa daraus Rückschlüsse auf die durch Geld gestützte politische Potenz eines Territoriums für sich und im Reichsganzen zu gewinnen. So hat dann schon 1913 Hermann Bächtold in einem Plan über die Edition der deutschen Zolltarife im Mittelalter<sup>5</sup> die lokalgeschichtliche Fundierung mit der Fähigkeit zu allgemeiner Betrachtungsweise als zu seiner Zeit noch nicht Alltägliches gefordert und die rechtliche Entstehung und Weiterbildung der mittelalterlichen Zölle, die wirtschaftlichen und sonstigen Motive der Gestaltung ihrer Positionen, die technischen Momente des Aufbaus und der Struktur der Tarife aus der Vergegenwärtigung örtlicher Verhältnisse verlangt. Aber erst nach dem zweiten Weltkrieg ist, abgesehen von Arbeiten über einzelne Zölle, das Editionsprojekt im großen angelaufen; die historische Kommission bei der Bayerischen Akademie hat im Rahmen der Publikation deutscher Handelsakten des Mittelalters und der Neuzeit als erstes die von O. Stolz bearbeiteten Quellen zur Geschichte des Zollwesens und Handelsverkehrs in Tirol und Vorarlberg vom 13. bis 18. Jahrhundert 1955, sowie die Hamburgischen Zolltarife von E. Pitz 1961 vorgelegt<sup>6</sup>. In absehbarer Zeit werden für unsere engere Heimat die Editionen der klevischen Rheinzölle durch Marie Scholz-Babisch und der geldrischen durch W. Jappe Alberts folgen<sup>7</sup>. Die klevischen und geldrischen Quellen zeichnen sich besonders dadurch aus, daß sie eigentlich keine Zolltarife enthalten, sondern Zollregister sind, in denen also aufgezeichnet ist, was das einzelne Schiff, der einzelne Händler und Kaufmann tatsächlich verzollt hat. Daraus kann man mit einiger Mühe die Tarife, d. h. das Abgabensoll auf die einzelnen Waren, annähernd

<sup>5</sup> H. Bächtold, Über den Plan einer Edition der deutschen Zolltarife des Mittelalters, – Vierteljahrsschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgesch. (VSWG) 11, 1913, S. 515–532.

<sup>6</sup> O. Stolz, Quellen zur Geschichte des Zollwesens und Handelsverkehrs in Tirol und Vorarlberg vom 13. bis 18. Jahrh., Deutsche Zolltarife des Mittelalters und der Neuzeit 1 = Deutsche Handelsakten des Mittelalters und der Neuzeit 10, 1955. E. Pitz, Die Zolltarife der Stadt Hamburg, ebd. Bd. 2 bzw. 11, 1961.

<sup>7</sup> Frau Dr. Scholz-Babisch wie Herrn Prof. Alberts bin ich für anregende Aussprachen sowie für Einsicht in ihr Material bei der Abfassung dieses Vortrages zu Dank verpflichtet.

errechnen, und überdies erhält man dabei auch mehr oder weniger genaue Auskunft darüber, von wo die Leute kommen, ob sie als Einzelhändler auftreten oder einer Handelskompagnie angehörten, über die mitgeführte Handelsware und anderes mehr. Zusätzlich ergeben sich Angaben über Schiffstypen, Gewichte und Maße, die sich wegen der großen örtlichen Verschiedenheiten bisher noch weitgehend der genauen Erfassung entzogen haben. Bei den kurkölnischen Zöllen, über die ich zu sprechen habe, liegen die Dinge anders, denn hier besitzen wir für das Mittelalter die Zolltarife<sup>8</sup>, aber keine oder nur bruchstückhafte Register, können also über das Ausmaß des tatsächlichen Verkehrs direkt gar nichts sagen und müssen die Rückschlüsse darauf aus den Abrechnungen der Zöllner an den Kurfürsten am Ende des Rechnungsjahres ziehen, Abrechnungen, die nun auch nur recht lückenhaft erhalten geblieben sind, und deren Aussagewert auch dadurch wohl beeinträchtigt wird, daß die massenhaften Zollbefreiungen in ihnen gar nicht in Erscheinung treten<sup>9</sup>.

Wenn die moderne wirtschaftsgeschichtliche Forschung also im Gegensatz zu der Meinung Sommerlads mit Recht von dem lokalgeschichtlichen Material ausgeht und auf das Allgemeine vorstoßen will, so ist doch auch hier eine gewisse Einseitigkeit in der Behandlung und Ausdeutung der Quellen festzustellen, denn die mittelalterlichen Zölle sind ja nicht nur wirtschaftliche Objekte, bei denen eine bloße Addition der Aussagen schon zu geschichtlichem Begreifen führt, sondern spielen auch eine bedeutende verfassungsgeschichtliche und finanzpolitische Rolle; zwar nicht nach der angewandten Methode, wohl aber nach der Sache verdient die Berücksichtigung der Verfassungs- und Rechtsgeschichte, wie Sommerlad sie gewollt hat, wohl ihren Platz, wenn sie eben Lokales und Regionales mit

---

<sup>8</sup> Die für Kurköln erhaltenen mittelalterlichen Zollordnungen und Zolltarife befinden sich meist im Hauptstaatsarchiv Düsseldorf (HStAD). Eine „*Ordinancia Theloneorum*“ für alle kurkölnischen Zölle, die Vorschriften über das Verfahren bei der Zollerhebung für die Zollbeamten sowie Strafbestimmungen bei Zollunterschlagungen enthält, ist 1457 überliefert (HStAD, Handschriften L V, Nr. 2). Sie wird teilweise wörtlich oder sinngemäß in den Zollordnungen für die einzelnen Zölle wiederholt, die oft gleichzeitig über die Zollbefreiungen orientieren. Für Andernach von 1484, 1492, 1508 HStAD, Kurköln, Akten I, 109 b und 110; für Bonn aus der Mitte des 15. Jahrhunderts ebd., Akten I, 116 a, für 1493 ebd., 116 b; ferner aus dem Jahr 1457, ebd., Handschriften L V, Nr. 2; eine aus dem Kölner Stadtarchiv stammende Übersicht des Protonotars Heinrich von Xanten aus den 70er Jahren des 15. Jahrh. über die Zollbefreiungen am Bonner Zoll ist abgedruckt in Ann. d. hist. Vereins f. d. Niederrh. (AHVN), 48, 1889, S. 63 ff. Für Linz aus dem Anfang des 16. Jahrh., HStAD, Kurköln, Akten I, 112. Für Zons aus der Mitte des 15. Jahrh., HStAD, Handschriften L V, Nr. 2, S. 69 ff., ferner für 1459, 1484, 1492, 1495, 1508, ebd. Kurköln, Akten I, Nr. 120.

<sup>9</sup> Vgl. dazu G. Droege, Verfassung und Wirtschaft in Kurköln unter Dietrich von Moers, 1414–1463. Bonn. 1957, S. 200 ff.

dem Allgemeinen in eine fruchtbare Synthese setzt. Das gilt insbesondere, wenn wir uns nun dem engeren Thema zuwenden, für die Entstehung und Ausbildung der Zölle auch in Kurköln.

Wollten wir nämlich nur das wirtschaftsgeschichtliche Material über die Zölle, die im späteren Territorium Kurköln liegen, bis 1150 herausziehen, wären wir bald mit der Aufzählung fertig. Zu einem für die Zollgeschichte am Niederrhein sehr frühen Datum, nämlich 877, bestimmte Ludwig d. J., daß das Kloster Werden von der Abgabe jeden Zolls in Neuß befreit sei<sup>10</sup>. Aber aus der Urkunde ist nicht ersichtlich, ob damit nur der Rheinzoll oder, was nach dem Text wahrscheinlich ist, ein Bündel von Zollrechten gemeint ist, die in der späteren Handelsgeschichte von Neuß immer wieder hervortreten; dabei wäre insbesondere entsprechend den Handelsverhältnissen des 9. Jh. an einen Marktzoll zu denken<sup>11</sup>. Fast hundert Jahre später erst, 975, begegnen wir dann einer königlichen Zollstätte in Köln, an der Magdeburger Kaufleute Zoll zahlen müssen<sup>12</sup>. Wiederum wird hier wegen des formelhaften Textes der Urkunde nicht ersichtlich, ob ein direkter Flußzoll vorliegt oder, wie sich eigentlich aus dem Text ergibt, nicht eine Summe von Zöllen mit erneuter Betonung des Marktzolls<sup>13</sup> bezeichnet wird. Denn auch in den folgenden Erwähnungen von Zöllen in Köln sind diese, selbst wenn ausdrücklich von einem Flußzoll die Rede ist, meist in Verbindung mit Straßen-, Markt- und Warenzöllen genannt und stets auf die Stadt als Umschlagplatz, also auf den Markt, bezogen<sup>14</sup>. In

<sup>10</sup> MGH, DD Ludw. d. J., Nr. 6 „ab omni vectigalium exquisitione securi in Nuisa permaneant“.

<sup>11</sup> Vgl. dazu N. Bömmels, Wirtschaftsleben in Neuß von den Anfängen bis 1749, in: Festschr. z. hundertjährigen Bestehen der Industrie und Handelskammer zu Neuß 1861–1961, Neuß 1961, S. 48 ff.

<sup>12</sup> MGH, DD O II, Nr. 112.

<sup>13</sup> Vgl. dazu auch Th. J. Lacomblet, Urkundenbuch f. d. Gesch. d. Niederrh. (UB), I, Nr. 187, dazu F. W. Oediger, Regesten d. Erzbischöfe von Köln, I, Nr. 827. Papst Leo IX. bestätigt Erzbischof Hermann II. 1052 „monetas urbis, teloneum et omne ius civile“. 1084 ist von einem „teloneum de mercato“ die Rede, der vom Erzbischof verschenkt wird. Druck bei L. Ennen und G. Eckertz. Quellen z. Gesch. der Stadt Köln, I, Nr. 32; Oediger, Regesten I, Nr. 1161.

<sup>14</sup> Vgl. z. B. Hansisches Urkundenbuch (HUB), III, Nr. 601 (1103): Bestätigung der Zollrechte der Kaufleute von Lüttich und Huy für ihren Handel in Köln und über Köln hinaus. Dabei wird auch der Transithandel ausdrücklich auf den Markt bezogen. „si carro deposuerint et iterum reposuerint 4 denarios dabunt“. Lacomblet, UB. I, Nr. 300 (1124): Privileg Erzbischof Friedrichs I. für die Kaufleute von Siegburg, „Colonic ab omni thelonio sint liberi“. Lacomblet UB. I, Nr. 441 (1171): Bestätigung der durch Erzbischof Friedrich I. verliehenen Rechte der Kaufleute von Dinant durch Erzbischof Philipp von Heinsberg, „teloneum in civitate nostra“. Vgl. dazu auch R. Knipping, Regesten der Erzbischöfe von Köln, II, Nr. 28, 219, 273, sowie Anm. 13.

Bonn wird ein Zoll 1043 zum ersten Mal erwähnt<sup>15</sup>, aber auch hier gilt sicher das bei den Ersterwähnungen für Neuß und Köln nur Vermutete, daß nämlich ein spezieller Marktzoll, kein eigentlicher Rheinzoll vorliegt<sup>16</sup>. In Andernach wird 1147 der Zoll zum ersten Male erwähnt, als Erzbischof Arnold I. dem Kloster Egmond Zollfreiheit wie in Neuß und Köln verleiht<sup>17</sup>; hier liegen nun die Verhältnisse wie jetzt auch in Neuß — wir befinden uns ja inzwischen schon in der Stauferzeit — anders. Denn hier wird der Zoll von den vorbeigeführten Waren erhoben, bzw. die Zollfreiheit „de rebus transferendis“ gewährt, während zuvor, was sich aus den reichlicher fließenden Quellen in Köln deutlich ergibt, die gerade zu Wasser oder zu Strom auf den Markt gebrachte Ware verzollt werden sollte<sup>18</sup>. Das hat über die reine Zollgeschichte hinaus auch gewisse Bedeutung für die allgemeine Stadtgeschichte. Ich sehe, auch nach Kenntnis der Quellen für andere deutsche Gebiete, kein Hindernis, dort, wo an Plätzen von erhobenen Zöllen die Rede ist, von der ausgehenden Karolingerzeit bis in das staufische Zeitalter auch Märkte anzunehmen.

Es gibt also, wenn man die Frühgeschichte der später kurkölnischen Zölle betrachtet, zwei Entwicklungsphasen, die im übrigen auch bei den anderen Rheinzöllen deutlich werden, eine erste, marktbezogene und eine zweite, in der letztgenannten Urkunde von 1147 bereits sichtbar werdende transitverkehrsbezogene, die allerdings, wenn man andere außerkölnische Beispiele sich ansieht, schon vor 1100 greifbar wird und in der folgenden Zeit immer mehr in den Vordergrund tritt. Diese Einteilung läuft einerseits mit der Verfassungsentwicklung speziell im Zollwesen und allgemein im Reich, andererseits mit der Entfaltung des Wirtschaftslebens parallel. Bei der Rechts- und Verfassungsgeschichte der Zölle muß man vielleicht sogar drei Perioden unterscheiden, wobei für die erste uns allerdings aus dem späteren kurkölnischen Gebiet keine Belege vorliegen. Sie würde bis in die Karolingerzeit reichen, in der, wie ich meine, trotz der öfters in der

<sup>15</sup> L a c o m b l e t , UB. I, Nr. 179.

<sup>16</sup> Von Erzbischof Hermann II, wird u. a. an das Severinsstift in Köln verschenkt „de theloneo civitatis Verone libram I et de Zulpigo iterum de theloneo iterum libram I“. Auch der Zoll, der in der Verleihung der Stadtrechte von Bonn genannt ist, war ganz offensichtlich ein Marktzoll (L a c o m b l e t , UB. II, Nr. 284). Der Transitzoll für den Rheinverkehr wird erst später angelegt, vgl. unten S. 28 ff.

<sup>17</sup> O b r e e n , Oorkondenboek van Holland en Zeeland, 1937, Nr. 143; K n i p p i n g , Regesten II, Nr. 458.

<sup>18</sup> Damit kommt man u. U. zu einer genaueren zeitlichen Bestimmung von Märkten überhaupt. Es wird aber auch deutlich, daß, soweit man von Wirtschaftspolitik in dieser Zeit sprechen darf, die Stadtherren Wert legten auf die Konzentration des Handels auf den Marktplatz im Gegensatz zu der späteren Zeit, in der man, wenigstens bei den Zöllen, für die Flüssigkeit des Handelsverkehrs eintrat (vgl. dazu weiter unten S. 39 ff.).

Forschung vertretenen Auffassung einer rein germanischen Entstehung des mittelalterlichen Zollwesens<sup>19</sup>, römisches Erbe wenigstens ideell noch weiterlebte, wenn es auch in der Verwaltung zeitbedingte Veränderungen erfahren hatte, vielleicht von den Frankenkönigen erst an den Rhein verlegt wurde und in seiner vollen Regalität auch gelegentlich bestritten wurde<sup>20</sup>. Bei Karl dem Großen und bei Ludwig dem Frommen wird noch die Regalität der Zölle betont, so, wenn Ludwig sagt: „nostra est regalis aqua“<sup>21</sup>, aber ihre Fiskalität, d. h. die Ausbeutung für die königliche Kasse ohne Rücksicht auf eine gestellte Gegenleistung geht verloren, denn der Zoll erhält von nun ab den Charakter einer für eine Leistung erbrachten Gebühr<sup>22</sup>.

Am Ende der Karolingerzeit ist dann auch die Regalität des Zollwesens untergegangen. Der König ist zwar noch Herr der Zölle, Herr aber nach germanischem Recht des Eigens, in das die Zölle marktbezogen miteingeschlossen werden. Der Gebührencharakter bleibt weiter bestehen, ja bei den Leistenden entsteht ein Mitspracherecht oder zumindest ein Einspruchsrecht gegen eine willkürliche Erhöhung des nun durch Gewohnheitsrecht fixierten Zolls<sup>23</sup>. Die Veränderung des Rechtscharakters kommt auch darin zum Ausdruck, daß die Zölle Eigen des Königs sind, ein Eigen, das anders als der römisch-rechtliche Begriff des Eigentums, spaltbar ist. Die Zollverleihungen der Ottonen und frühen Salier an Reichskirchen wie Köln erweisen sich so nicht als Vergabung an die Kirche als fremde Rechtsperson, sondern sind nur eine Umorganisation der Verwaltung im Rahmen des nach germanisch-eigenrechtlichen Kategorien aufgebauten ottonisch-salischen Reichskirchensystems<sup>24</sup>. All diese aufgeführten Momente lassen sich paradigmatisch an den später kurkölnischen Zöllen ablesen. Während unter Ludwig d. Fr. 814 von den uns interessierenden Orten Bonn und

<sup>19</sup> Diese vertritt u. a. Sommerlad, a. a. O., S. 1 ff. Vgl. dazu zuletzt H. Hassinger, Die Bedeutung des Zollregals für die Ausbildung der Landeshoheit im Südosten des Reiches, in: Festschrift Hermann Aubin zum 80. Geburtstag, 1965, Bd. 1, S. 152 ff.

<sup>20</sup> So verlangte der Adel 614 von Chlothar II., die Zollstätten und zollpflichtigen Waren nicht zu vermehren (MGH. Cap. reg. Franc. I, Nr. 9, § 9).

<sup>21</sup> Zitiert nach G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte Bd. 4, (1. Aufl.) 1861, S. 114 Anm. 1.

<sup>22</sup> Vgl. dazu etwa MGH. Cap. reg. Franc. I, Nr. 44, § 13, wo im Gegensatz zur reinen Fiskalität unter Beibehaltung der Regalität das Gebührenprinzip betont wird.

<sup>23</sup> Vgl. dazu die Raffelstetter Zollordnung MGH. Cap. reg. Franc. II, Nr. 253. Dazu zuletzt Hassinger, a. a. O., S. 158 ff. An kölnischen Beispielen dafür etwa HUB. III, Nr. 601, wo von „consuetudines“ beim Zoll die Rede ist, die „sacramento negotiatorum“ beschworen wurden.

<sup>24</sup> Dazu die Liste der Vergabung von Hoheitsrechten durch die Ottonen und Salier an die Reichskirche bei L. Santifaller, Zur Geschichte des ottonisch-salischen Reichskirchensystems, 1954.

Andernach als fiskalische Plätze des Königs genannt sind<sup>25</sup>, Neuß als solcher 877 und Köln 975, wie schon erwähnt, erscheinen, sind Köln und Bonn noch in ottonischer Zeit<sup>26</sup>, Neuß in salischer Zeit<sup>27</sup>, wahrscheinlich unter Anno II., in die Hände des Erzbischofs gelangt, wobei der König als Herr der Reichskirche doch sein Eigen am Zoll behält, selbst wenn die Nutzung bei der Kölner Reichskirche liegt. Marktbezogen sind diese Zölle, weil sie gerade an den Stellen sich befinden, wo auf Grund der Straßenlage oder der Produktion selbst ein Markt entstand oder bestehen blieb. So ist Andernach, wo der Rhein früher unmittelbar bis an die Stadt heranreichte, seit der Merowingerzeit als Lieferant von Mülsteinen bezeugt und gehört neben der Insel Thera und dem Gebiet um den Vesuv bis in das hohe Mittelalter zu den drei Herkunftsgebieten, die wasserfesten Mörtel lieferten<sup>28</sup>. Spielt also Andernach in dieser Zeit sicher noch eine bedeutende Rolle, so wissen wir über die Marktfunktionen von Neuß, dem am frühesten genannten Zollort, in der Zeit des frühen und beginnenden hohen Mittelalters nur so viel, daß hier unter Pippin I. Münzen geprägt wurden und sich ein 1021 bezeugter Portus befand, eine Kaufmannsniederlassung<sup>29</sup>. Aber da das Kloster Werden hier 877 Zollfreiheit erlangt, wird wenigstens angedeutet, daß Neuß die Übergangsstelle der Straße vom Rhein zum Hellweg war, die über Angermund nach Werden führte und 1065 als Strata Coloniensis bezeugt ist<sup>30</sup>. Deutlicher als für Neuß nur zu vermuten ist, kommt dann der Gebührencharakter des Zolls an dem Flußübergang in Köln zum Ausdruck, über dessen frühe wirtschaftliche Bedeutung hier nicht weiter zu sprechen ist. Die bezeugte Mitwirkung der Kölner Senioren an der Festsetzung des Zolls für Dinanter und Lütticher Kupferhändler zeigt weiterhin an, daß ein freies Regalrecht des Königs, wie es noch in der Antike bestand, nicht mehr vorhanden war<sup>31</sup>.

In der Stauferzeit, aus der ich schon das Beispiel von Andernach brachte, ändert sich die verfassungsrechtliche und wirtschaftsgeschichtliche

<sup>25</sup> Goerz, *Mittelrheinische Regesten* I, Nr. 428.

<sup>26</sup> Vgl. dazu F. Steinbach, *Der Ursprung der Kölner Stadtgemeinde*. – Rhein. Vierteljahrsbl. 19, 1954, S. 279.

<sup>27</sup> Vgl. K. Tücking, *Geschichte der Stadt Neuß*, 1891, S. 12 f.

<sup>28</sup> Fr. Timme, *Andernach am Rhein und die topographischen Anfänge der älteren Flußuferstädte*, in: *Städtewesen und Bürgertum als geschichtliche Kräfte*, Gedächtnisschrift f. F. Rösig, 1953, S. 401, 404; H. Kühn, *Die fränkisch-angelsächsischen Beziehungen im 6. u. 7. Jahrh.*, in: *Kultur und Wirtschaft im rheinischen Raum*, Festschr. Ch. Eckert, 1949, S. 30 ff.

<sup>29</sup> MGH. SS. IV, S. 751; Bömmels, a. a. O., S. 45.

<sup>30</sup> MGH. DD H IV, Nr. 172; Bömmels, a. a. O., S. 41.

<sup>31</sup> HUB. III, Nr. 601, Lacomblet, UB. I, Nr. 441.

Situation<sup>32</sup>. Die Verleihung der Zollfreiheit an vorbeifahrende Schiffe deutet an, daß die Zölle wieder stärker transitverkehrsbezogen sind. Das hängt mit der allgemeinen Ausweitung des Verkehrssystems zusammen. Überdies kommt in der Tatsache, daß der rheinische Pfalzgraf, der der Vertreter des Königs ist, die Vergabung der Zollfreiheit durch den Kölner Erzbischof confirmieren muß, zum Ausdruck, daß die Kirche nach dem Investiturstreit nicht mehr königseigen ist, sondern dem König als freier Partner nach Lehnrecht gegenübersteht. Bedenkt man überdies, daß durch die Rezeption römischen Rechtes der Regalienbegriff in dieser Zeit wieder aktiviert wurde, wird auch deutlich, daß das Königtum selbst mit dem Anspruch auf neu belebte Regalienrechte das Zollwesen neu ordnen konnte<sup>33</sup>. Dieses Verhältnis bestimmt, verfassungsrechtlich gesehen, im ganzen weiteren Verlauf des Mittelalters die Geschichte des kurkölnischen und überhaupt des deutschen Zollwesens. Es führt zu einem Auf und Ab im Kampf um die Verfügungsgewalt über die Zölle, das erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts sich langsam ausgleicht. Zweierlei ist dabei wichtig: Die Wiedernerneuerung königlicher Regalrechte unter dem Einfluß einer römisch-rechtlichen Renaissance auf der einen, die Konsolidierung der territorialen Macht auf der anderen Seite, mit der nach germanisch-genossenschaftlichen Rechtsvorstellungen der rechtliche Anspruch auf Mitsprache im Reich seitens des Reichsfürstenstandes, insbesondere des Kurfürstenkollegs, verbunden war<sup>34</sup>. Sehen wir uns dazu zunächst an, welche Zölle sich in der Stauferzeit in den Händen des Kölner Erzbischofs befanden, dann ist der Überblick schnell beendet. Eigentlich war nur der Neußer Zoll noch aus der Salierzeit her fest in der Hand des Erzbischofs. Der stadtkölnische Zoll war infolge von großen Verpfändungen des Erzbischofs in weitem Umfang in die Hände der Stadt selbst gelangt<sup>35</sup>. Er scheidet im übrigen mit der beginnenden Ausbildung

<sup>32</sup> O b r e e n , Oorkondenboek, Nr. 43. Die Befreiung wird auch ausgesprochen für Neuß „de rebus transferendis“.

<sup>33</sup> I. O t t , Der Regalienbegriff im 12. Jahrhundert. – Zeitschr. d. Savigny-Stiftg. f. Rechtsgesch., Kanon. Abt. 35, 1948, S. 234 ff.

<sup>34</sup> H a s s i n g e r , a. a. O., S. 152 stellt überdies mit Recht die Frage, ob die Regalien von den Fürsten nicht allein usurpiert, sondern auch durch eigene Leistung erworben sein können. Dabei möchte ich aber nicht, wie Hassinger es tut, im zweiten Falle die Grafen dafür verantwortlich machen oder in nachfränkischer Zeit prinzipiell den Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit, sondern vielmehr den rechtlichen Dualismus zwischen dem Kaiser mit dem Anspruch auf die Regalien einerseits, den landesherrlichen Fürsten und eben nur diesen, nicht allen Hochgerichtsherren, mit dem Recht auf Friedenssicherung andererseits, wie im ganzen Reich, so auch speziell im Zollwesen hervorheben. Das führt u. a. dazu, daß das Geleitrecht bei den Landesherrn liegt und sie dafür Zolleinkünfte (Geleit Zoll) haben, während die fiskalische Nutzung daneben durchaus beim König liegen kann. Vgl. Anm. 47 und 68.

<sup>35</sup> Vgl. K n i p p i n g , Regesten II, Nr. 1235, III, Nr. 25, 2200, 2780, 2787.

eines Kölner Stapelrechts als Transitzoll aus und ist ganz auf den innerstädtischen Markt bezogen<sup>36</sup>. In Bonn existiert, was nach dem zuvor Ausgeführten nicht verwundert, bis in die nachstaufige Zeit kein Rheinzoll. In Andernach muß man einen gewissen Einfluß des Erzbischofs annehmen, aber die rechtliche Verfügungsgewalt liegt noch beim König bzw. bei seinem Vertreter, dem Pfalzgrafen.

Ein erstes Anzeichen für die beginnenden Auseinandersetzungen um die Zollhoheit zwischen dem König und dem Kölner Erzbischof ist schon bei der bekannten Schenkung des Reichshofes und Zolls zu Andernach durch Barbarossa an Reinald von Dassel im Jahre 1167 spürbar<sup>37</sup>. Barbarossa vergibt diesen Reichsbesitz, um die Verdienste Reinalds im Kampf mit den Römern zu belohnen. So steht es in der Urkunde. Aber wenn man sie sich genauer ansieht, hat man das etwas zwiespältige Gefühl, daß nicht reine Dankbarkeit den Kaiser dazu bewogen hat, sondern daß die Intention zur Erwerbung des Zolls eher vom Kölner Erzbischof ausgegangen ist. Denn die Rechtsterminologie der Urkunde ist merkwürdig unbestimmt. Es heißt nämlich von Seiten Barbarossas: „Concedimus, largimur, donamus omne nostrum ius et dominium“. Von den Verben ist nur das Wort concedere rechtlich eindeutig, das leihen, zu Lehnrecht verliehen, heißt<sup>38</sup>. Welcher Sinn versteckt sich aber hinter largiri und donare, was ja, wenn es rechtsgeschichtliche Begriffe sind, zu Eigen übertragen heißt? — Steht dahinter nicht vielleicht der Wunsch des Kölner Erzbischofs, die völlig freie, vom Kaiser ganz unabhängige Verfügung über den Zoll zu erhalten? Jedenfalls hat Reinald das nicht erreicht<sup>39</sup>. In den Bestätigungsurkunden dieser Schenkung, die spätere Könige erteilen, ist unter Wahrung der Regalität nur immer schlicht von concedere, leihen, die Rede<sup>40</sup>. Der Eindruck, daß man seitens Barbarossas bewußt bei allem Entgegenkommen angesichts der Verdienste Reinalds den Ausdruck „in proprium dare“ vermieden hat, wird verstärkt, wenn man die kaiserliche Zollpolitik am Rhein in Kaiserswerth

---

<sup>36</sup> Vgl. dazu HUB. I, Nr. 29, Knipping, Regesten II, Nr. 936. Die Anfänge fallen also in die Zeit nach 1150. Vgl. auch B. Kuske, Der Kölner Stapel und seine Zusammenhänge als wirtschaftspolitisches Beispiel. — Jahrb. d. köln. Gesch.-Vereins 21, 1939, S. 1–49.

<sup>37</sup> Lacomblet, UB. I, Nr. 426.

<sup>38</sup> Vgl. dazu W. Ebel, Über den Leihegedanken in der deutschen Rechtsgeschichte, in: Studien zum mittelalterlichen Lehnswesen, Vorträge und Forschungen V, hrsg. von Th. Mayer, 1960, S. 27.

<sup>39</sup> Dieser Gesichtspunkt hat die weitere Konsequenz, daß die spätmittelalterliche Territorialpolitik Kurkölns nicht erst, wie allgemein zu lesen ist, unter Philipp von Heinsberg, sondern schon unter Reinald in großem Stil beginnt.

<sup>40</sup> Lacomblet, UB. II, Nr. 11; J. F. Böhm, Regesta Imperii V, Nr. 90; Lacomblet, UB. III, Nr. 17.

betrachtet, einem Reichszoll, der nach vielerlei Schicksalen erst im 15. Jh. fest in kurkölnische Hände gelangte. 1174 verlegte Barbarossa den Reichszoll von Thiel am unteren Niederrhein an diese Stelle<sup>41</sup>. Man darf annehmen, daß im Zuge des Wiederaufbaus des Reichsgutes am Rhein<sup>42</sup> damit offensichtlich eine Repressionsmaßregel gegen eine allzu starke kölnische Stellung am Rhein stattgefunden hat, die sich sofort in lebhaften Klagen der Erzbischöfe kundtut. Sie erreichen auch 1190, daß Heinrich VI. den Kölner Diözesanen Zollfreiheit in Kaiserswerth verspricht<sup>43</sup>, aber dennoch war der Zoll ein solcher Pfahl im Fleische, daß sie 1198 die Aufhebung des Zolls, der „contra iustitiam“ errichtet worden sei, von Otto IV. im Thronstreit erreichen und die Erlaubnis erhalten, die Zollburg zu zerstören<sup>44</sup>. Im Hinblick auf Andernach kann man daraus folgern, daß der Kaiser nicht ganz freiwillig die dortige Zollstätte aus der Hand gab<sup>45</sup>. Die Spannungen zwischen Territorialgewalt und Königtum gelangen dann aber vollends zum Ausbruch am Ende der Stauferzeit, in der die Ausbildung der Landeshoheit sie rasch vollzieht<sup>45a</sup>. Es wird damals von den Kölner Kurfürsten immer wie-

<sup>41</sup> Fr. v. Mieris, Groot Charterboek der Graaven van Holland, I, Nr. 125. Stumpf, Kaiserurkunden 4168. Die Vermutung von Lacomblet, Archiv f. d. Gesch. d. Niederrh. 3, 1860, S. 8, Kaiserswerth sei infolgedessen 1181 zur Stadt erhoben worden, finde ich nirgendwo belegt.

<sup>42</sup> Vgl. über den Zweck der Zollburg von Kaiserswerth die Inschriften bei Lacomblet, Archiv, S. 8. Allgemein zur Reichsgutpolitik der Staufer am Niederrhein K. Bosl, Die Reichsministerialität der Salier und Staufer, Bd. 1, 1950. S. 316 ff.

<sup>43</sup> Lacomblet, UB. I, Nr. 524.

<sup>44</sup> Lacomblet, UB. I, Nr. 562. Die Zerstörung ließ auf sich warten, denn 1202 verspricht Otto IV. erneut, die Reichsburg und den Zoll aufzuheben, ohne daß dies erfolgt ist. (MGH, Const. II, Nr. 207, Lacomblet, UB. II, Nr. 40, 48–50).

<sup>45</sup> Das kann man wohl auch daraus schließen, daß Andernach, wie K. Spahn, Studien zur Geschichte des Andernacher Rheinzolls, phil. Diss. Bonn 1909, S. 7, vermutet, unter Heinrich VI. wieder eingezogen wurde. Dafür spricht, daß Otto IV. 1198 der Kölner Kirche den Zoll restituiert (Lacomblet, UB. I, Nr. 562).

<sup>45a</sup> Beispielhaft ist die Geschichte von Kaiserswerth. 1271 war Erzbischof Engelbert von Köln, indem er den königlichen Burgmann Gernand, der schon 1249 den Schutz des Erzstifts angenommen hatte, zur Abdankung brachte, Herr der Zollburg geworden. 1273 gab König Rudolf Kaiserswerth mit allen Rechten auf Lebenszeit diesem Erzbischof. Nach Engelberts Tod bemächtigte sich das Domkapitel Kaiserswerths, wogegen Papst Gregor X. Einspruch erhob, dem Einkünfte aus Kaiserswerth verpfändet waren. 1276 wurden die königlichen Rechte an Kaiserswerth wieder aufgerichtet. 1279 besetzte jedoch Erzbischof Sigfrid die Burg, wurde aber 1282 gezwungen, sie wieder auszuliefern. 1291 versetzte Rudolf die Burg an den königlichen Burggrafen Johann von Sponheim. 1293 mußte sich dieser verpflichten, gegen eine Entschädigung von 6000 Mark köln. Kaiserswerth an Erzbischof Sigfrid auszuliefern, weil König Adolf sie bei seiner Wahl wieder auf 15 Jahre dem Erzstift verpfändet hatte. Diese Pfandschaft mußte König Albrecht bei seiner Wahl 1293 bestätigen, doch verdrängte der Burggraf von Rheineck das Erzstift aus dem Besitz, den es erst mit königlicher Hilfe zurückerhielt. 1302 im Krieg der Kurfürsten gegen

der zum Ausdruck gebracht, daß sie die Friedenswahrung im Innern und die Abwehr der äußeren Feinde nicht durchführen könnten, ohne umfangreiche Einnahmen zu haben. Diese erlangte man aber am leichtesten durch die Rheinzölle, indem man bestehende erhöhte oder überhaupt neue gründete. So verwundert es nicht, wenn wir von Erzbischof Sigfrid von Westerburg, mit dessen Name sich die Erinnerung an die Schlacht von Worringen 1288 verbindet, hören, er habe gleich zwei Zölle aus eigener Machtvollkommenheit angelegt: Zu Bonn und zu Rheinberg. Der Bonner Zoll<sup>46</sup> ist sicher eine völlige Neuanlage. In Rheinberg<sup>47</sup> dagegen, einer alten villa publica, die um 1100 an das Erzstift gelangte, hat es schon ältere Grundlagen für die Zollerhebung gegeben, aber sie sind marktbezogen gewesen. 1235 verleiht Erzbischof Heinrich von Molenark der Abtei Kamp Zollfreiheit in Rheinberg. Daß damit kein wirklicher Rheinzoll gemeint ist, zeigt eine Urkunde König Friedrichs von Österreich von 1314, in der in den Städten Rees, Xanten und Rheinberg von „thelonea forensia“ gesprochen wird, die nun in Rheinberg zusammengefaßt und gleichzeitig zum Transitzoll erhoben werden<sup>48</sup>. Was hier königsrechtlich legitimiert wird, war aber schon zur Zeit

---

Albrecht wurde Köln gezwungen, die Burg und den Zoll an den König auszuliefern. Unter König Heinrich VII. machte Köln erneut Versuche, Kaiserswerth zu erlangen, die jedoch scheiterten. Im Besitz behauptete sich Jülich, das Albrecht unterstützt und zum Dank dafür den Zoll erhalten hatte. Vgl. dazu mit allen Belegen H. Troe, Münze, Zoll und Markt vom Ausgang der Staufer bis zum Regierungsantritt Karls IV., 1937, S. 161 ff. Zur weiteren Geschichte von Kaiserswerth, insbesondere den Erwerb für Kurköln 1424, vgl. Droege, a. a. O., S. 131 ff.

<sup>46</sup> 1282 mußte Sigfrid den von ihm eingeführten Rheinzoll (pedagium sive theloneum iniustum) wieder aufgeben. Adolf v. Nassau gab dann 1293 zum Ersatz für die Kosten, die Erzbischof Sigfrid anläßlich der Königswahl aufgewandt hatte „apud“ (nicht: in) „oppidum Bunnense novum theloneum“ auf 15 Jahre. (Lacomblet, UB II, Nr. 937)

<sup>47</sup> 1235 befreit Erzbischof Heinrich von Molenark das Kloster Kamp in Rheinberg vom Land- und Rheinzoll. Dieser war wohl ein Geleitzoll. 1278 ist von einem denarius conductus die Rede, der in Worringen, Urdingen und Rheinberg erhoben, im Einvernehmen mit den anderen niederrheinischen Landesherrn, die ebenfalls solche denarii erhoben, aber abgeschafft werden soll, „ut merces et alia per alveum Reni descendencia et ascendencia ibidem libere transeant et ducantur“. 1298 ist ein königlicher Rheinzoll belegt. Man muß also unterscheiden einen Regalzoll von den Geleitsrechten und Marktzöllen, die die Landesherrn hatten. Vgl. auch Anm. 34 und 68.

<sup>48</sup> „Preterea de tribus theloneis forensibus perpetuis, que idem archiepiscopus ac predecessores sui et Coloniensis ecclesia in tribus opidis seu locis, videlicet Reys, Xanctis et Berka hactenus singulis annis certis et distinctis temporibus habuerunt, seu habere consueverunt . . . in unum et ad unum locum tantum redigere volentes, ordinavimus, statuimus et decernimus, eadem thelonea forensia apud Reys et Xanctis perpetuo debere cessare, . . . concedentes et donantes eidem archiepiscopo, successoribus suis et ecclesie sue in horum recompensam unum theloneum perpetuum, videlicet quatuor Turonenses grossos regalium de qualibet carrata vini et sic proportionaliter de aliis rebus in ascensu et descensu Reni recipiendos“. Lacomblet, UB. III, Nr. 139.

Sigfrids von Westerburg eingeleitet worden<sup>49</sup> und rief zunächst den erbitterten Widerstand des Königtums hervor. Dessen Lage war prekär. Einerseits war ein neu zu wählender König auf die Unterstützung seiner Wahl durch die Kurfürsten angewiesen, andererseits durfte er, wollte er nicht völlig machtlos werden, nicht in allzu großem Maße Wahlgeschenke verteilen. So setzte also bei jeder Wahl ein Schacher um die Zolleinkünfte ein, die der König kraft Regalrechts für sich beanspruchte und die doch auch den Fürsten begehrenswert waren. Die energischsten Anstrengungen, mißbräuchliche Zölle abzuschaffen und die Einnahmen des Königtums zu erhöhen, hat König Albrecht gemacht. Bei seiner Wahl 1298 mußte er zunächst Erzbischof Wikbold von Köln noch die Zölle zu Andernach, Bonn und Neuß für dauernd, den Rheinberger Zoll wenigstens auf Lebenszeit bestätigen<sup>50</sup>. Als aber 1302 ein Friede die sofort nach der Wahl einsetzenden Kämpfe um das Zollrecht beendete, stellte das Schiedsgericht zwischen König und Erzbischof fest, daß nur der Zoll zu Neuß, den wir als den ältesten kennengelernt haben, zu Recht bestehe, aber überhöht sei, die von Sigfrid von Westerburg neu gegründeten Zölle in Bonn und Rheinberg abzuschaffen seien, bei Andernach dagegen noch geprüft werden solle, ob der dortige Zoll zu Recht bestehe oder nicht zumindest weit über die verliehenen Anrechte hinaus erhöht verlangt werde<sup>51</sup>. In einem schon seit Heinrich IV. in der späteren Salierzeit immer wieder zu beobachtenden Bündnis zwischen dem König und den Städten wurden die Bürger von Rheinberg und Bonn verpflichtet, für die Einhaltung der Friedensbestimmungen einzustehen. 1314 bei der Wahl des Königs Friedrich von Österreich kehrte der Kurfürst den Spieß um. Friedrich mußte für die Zustimmung des Kölners zu seiner Wahl versprechen, die Zölle zu Andernach und Bonn als „antiqua thelonea ecclesie Coloniensis“ anzuerkennen, Neuß zu bestätigen und in Rheinberg, wie schon gesagt, alte Marktzölle als Rheinzölle zu privilegieren<sup>52</sup>. Darüber hinaus wurde dem Erzbischof zugestanden, einen Zoll in Leutesdorf neu errichten zu dürfen, der nach Belieben des Erzbischofs auch

<sup>49</sup> In der Anm. 48 erwähnten Urkunde heißt es, daß die Erzbischöfe Sigfrid und Wikbold bereits in Rheinberg einen Rheinzoll gehabt hätten.

<sup>50</sup> Vgl. L a c o m b l e t, UB. II, Nr. 995.

<sup>51</sup> L a c o m b l e t, UB. III, Nr. 8 und 21.

<sup>52</sup> L a c o m b l e t, UB. III, Nr. 126, 138, 139. In diesen Urkunden kommt weiterhin zum Ausdruck, daß die Höhe des Zolls an den Einzelplätzen vom König unter dem Druck der den König wählenden Kurfürsten erhöht wurde bzw. daß durch Verlegung von bestehenden königlichen Zöllen – so der Zölle von Hammerstein und Leutesdorf nach Andernach – eine tatsächliche Erhöhung zugunsten des Erzbischofs erfolgt. Der Zoll zu Hammerstein war 1301 von König Albrecht errichtet worden (T r o e, a. a. O., S. 167), unter Heinrich VII. wurde er nach Leutesdorf verlegt (ebd., S. 169), von dort 1314 nach Andernach, so daß das Erzstift hier praktisch zwei Zölle erheben konnte.

in Andernach zusätzlich zu den bisher schon bestehenden Einnahmen erhoben werden durfte. Schließlich begibt sich Friedrich auch seines Rechtes, in eigenem Namen an den genannten Plätzen für sich einen bestimmten Zollsatz einzufordern. Angesichts der Kämpfe mit dem Gegenkönig Ludwig von Bayern scheiterten alle Versuche Friedrichs, seine Wahlversprechungen wieder rückgängig zu machen; Ludwig aber war auch nicht in der Lage, nach dem Tode Friedrichs das Königsrecht durchzusetzen, da er mit dem Papsttum im Ringen lag<sup>53</sup>. Der Papst aber war, wenn der König wirklich einmal stark genug war, die fortschreitende Erhöhung und Neugründung von Zöllen zu bremsen, gerne von sich aus bereit, den Kurfürsten zu Hilfe zu eilen. So ermächtigte z. B. 1306 Clemens V. den Kölner Erzbischof, der 1302 auf die Erhebung des Bonner Zolls König Albrecht gegenüber verzichtet hatte, hier wieder Zoll zu erheben<sup>54</sup>. Bei der Wahl zum König 1346 hat Karl IV. dann endgültig auf die ständige Auseinandersetzung um die Zölle am Rhein verzichtet, indem er jedem Kurfürsten einzeln die Reichslehnbarkeit der Zölle bestätigte und gleichzeitig die Erlaubnis erteilte, sie innerhalb des Territoriums verlegen zu dürfen<sup>55</sup>.

Im Falle Kurkölns hat man von dieser Erlaubnis viermal Gebrauch gemacht. Nach längerem Streit zwischen der Stadt Andernach und dem Erzbischof verlegte dieser 1366 den Zoll nach Linz<sup>56</sup>. Als wirtschaftliche Gründe für den Streit werden angegeben: die Verzollung der Produkte der Andernacher Bürgerschaft und der auf dem Andernacher Markt kommenden Fremdwaren sowie der Ausfuhr aus der Stadt am Rheinzoll — übrigens wieder ein Hinweis auf die Strukturverschiedenheit des spätmittelalterlichen Rheinzolls gegenüber dem hochmittelalterlichen theloneum, da der Rheinzoll nicht nur wegen der Höhe des Zolls marktfeindlich ist. In

<sup>53</sup> Vgl. Lacomblet, UB. III, Nr. 168. Troe a. a. O., S. 307, berechnet, daß in der Regierungszeit Ludwigs von Bayern die Zölle durchweg auf das Drei- bis Vierfache ihres bisherigen Standes gestiegen sind.

<sup>54</sup> Lacomblet, UB. III, Nr. 21 und 50. K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, 1886, Bd. 2, S. 274 meint, Papst Bonifaz VIII. sei von Albrecht um die Entscheidung angerufen worden und daraus habe Clemens V. das Recht abgeleitet, Zölle zu restituieren, die der König verboten habe. Sommerlad, a. a. O., S. 145 und 150, der zu Unrecht Albrecht nicht als Reformator der Zölle gelten lassen will, hält dies für unwahrscheinlich. Ich sehe im Verhalten des Papstes einen reichsrechtlich nicht vertretbaren Eingriff, der nur aus der politischen Situation verständlich wird, wie sie Sommerlad andeutet, ganz abgesehen davon, daß die Päpste ein oberstes Richteramt nach dem Vorbild Bonifaz VIII. beanspruchten. Zur Bedeutung der Zollpolitik Rudolfs v. Habsburg, Adolfs v. Nassau, Albrechts v. Österreich und Heinrichs v. Luxemburg vgl. Troe, a. a. O., S. 298 ff.

<sup>55</sup> Lacomblet, UB. III, Nr. 438.

<sup>56</sup> Vgl. K. Spahn, a. a. O., S. 11 ff.

den Klagepunkten der Stadt sind deutlich Ansätze einer städtischen Stapelpolitik zu beobachten<sup>57</sup>. Um 1425 hat dann Erzbischof Dietrich von Moers für kurze Zeit den Zoll von dort nach Königswinter übertragen, um die Weingüter der Kölner Bürger oberhalb Königswinters zu erfassen, mußte aber auf energisches Drängen der Stadt bald wieder davon Abstand nehmen<sup>58</sup>. Nach dem Neußer Krieg 1475 wurde der Zoll von Linz nach Andernach zurückverlegt, um die Linzer für die Unterstützung Ruprechts von der Pfalz zu strafen. Doch verstand es der Ruprecht folgende Erzbischof Hermann von Hessen, mit Zustimmung des Königs noch an beiden Stätten Zoll zur Deckung der ungeheuren Schuldenlast des Erzstifts zu erheben<sup>59</sup>. Der vierte Fall einer Zollverlagerung in Kurköln im Mittelalter, der hier zu erwähnen ist, betrifft das Städtchen, das wir heute nachmittag besuchen werden, nämlich Zons. Im August 1372 entschloß sich Erzbischof Friedrich von Saarwerden, den Neußer Zoll nach Zons zu transferieren<sup>60</sup>. Bewogen wurde er dazu einmal durch die Verlagerung des Rheinlaufs von Neuß weg, das von Schiffen trotz aller Bemühungen der Neußer, wenigstens durch einen Kanal zur Erft die Verbindung mit dem Rhein wiederherzustellen, nicht mehr angelaufen werden konnte<sup>61</sup>. Hinzu kam aber auch, daß die Neußer Bürger versuchten, ähnlich wie es früher die Bürger von Köln und zuletzt die von Andernach unternommen hatten, einen Stapel zu errichten, der die Kaufleute gezwungen hätte, ihre Waren eine bestimmte Zeit lang in Neuß zum Verkauf anzubieten<sup>62</sup>. Da die Neußer Bürger für Güter, die für sie bestimmt waren oder von ihnen wegtransportiert wurden, Zollfreiheit besaßen, wäre der erzbischöfliche Zoll, der auf den Transitverkehr eingestellt war, bedeutungslos geworden. Friedrich von Saarwerden hat den Neußern eine runde Summe von 100 000 Gulden vorgerech-

<sup>57</sup> Vgl. Lacomblet, UB. III, Nr. 663.

<sup>58</sup> Vgl. Droege, a. a. O., S. 128.

<sup>59</sup> Lacomblet, UB IV, Nr. 383, 421.

<sup>60</sup> Lacomblet, UB. III, Nr. 738. Dazu A. Otten, Zons am Rhein, 1903, S. 49; H. G. Kirchhoff, Zons. Werden und Schicksal einer alten Stadt, o. J. [um 1960], S. 23 f.

<sup>61</sup> Dazu Lacomblet, UB. III, Nr. 743: „ind der Ryn ouch also da belent was, dat id dem koufman suyr ind swar was, da zu lenden“. Zum Rheinlauf bei Neuß vgl. demnächst die als Beiheft zu den Bonner Jahrbüchern erscheinende Arbeit von H. Scheller über die Rheinverlagerungen bei Neuß. Ein Privileg Kaiser Friedrichs III. für die Bürgerschaft nach dem burgundischen Krieg von 1475, den Rhein wieder an die Stadt zu leiten, was damals technisch nicht zu bewältigen war, s. Lacomblet, UB. IV, S. 474 A. 3.

<sup>62</sup> Lacomblet, UB. III, Nr. 742. „indem dat sy (die Neußer) wyne, korn, saltz ind anders mancher kunne guyt upgeslagen hand ind upgevoirt vry ind ungezoilt“. Dazu Bömmels, a. a. O., S. 142 ff.

net, die er bisher als Schaden aus ihrem Verhalten eingebüßt habe<sup>63</sup> und kurzerhand an der sehr günstigen Stelle von Zons eine Zollburg errichtet, die er nach seinem Namen Friedrich-Fritz, nach einer anderen Ableitung von Friede: Friedestrom, Fritzstrom benannte.

Von dem Exkurs über die durch den Kaiser erlaubten Zollverlegungen im Mittelalter, die wieder Rückschlüsse auf die wirtschaftspolitische Bedeutung der Zölle zulassen, sei noch einmal zurückgelenkt auf die Auseinandersetzungen zwischen König und Kurfürsten. Als Karl IV. bei gleichzeitiger Wahrung der Regalität des Zollwesens doch den tatsächlichen Zustand, nämlich den erblichen Lehnbesitz der Kölner Kirche an den Rheinzöllen anerkannte, war der Kompromiß gegeben, der in der folgenden Zeit zwischen beiden Kräften und überhaupt am Rhein beibehalten wurde<sup>64</sup>. Das Königtum hatte seinen Rechtstitel behauptet, indem die Zollrechte als vom König verleihbare anerkannt wurden; unter Wahrung seines Regalrechtes hat der König auch in der Folgezeit noch vereinzelt Zollverlegungen, Zollerhöhungen<sup>65</sup> und am Niederrhein sogar die Neuanlage eines Zolls gestattet<sup>66</sup>. Indem die Regalrechte des Königs an den Zöllen aber de facto in das Lehnrecht einbezogen wurden — beides ist verfassungsrechtlich zu trennen — und nachdem der Versuch, sie durch Ministeriale als „Reichsbeamte“ verwalten zu lassen, angesichts der politischen Auseinandersetzungen namentlich bei den Königswahlen letztlich gescheitert war, kam ihre Nutzung in die Hand der Kurfürsten, und sie trugen den Gewinn davon. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts wird daher, als wichtiger Einschnitt in der Zollgeschichte, das Problem, ob der König oder die Fürsten das Recht an den Zöllen haben, abgelöst durch die Frage nach dem Grad der Nutzbarkeit, die allein unter den Fürsten, die Rheinzölle besaßen, entschieden wurde. Inzwischen nämlich waren die Zölle zu einer solchen Belastung des

---

<sup>63</sup> Weitere 10 000 Gulden Schaden habe er erlitten, weil die Neußer lange Zeit sich „eyns unredten Tzoilles“ angemäßt hätten, „den sy bestadegelt nennent, ind ouch ander ungelt, assise, wegegelt“. (L a c o m b l e t, UB. III, Nr. 742).

<sup>64</sup> In der Goldenen Bulle wurde den Kurfürsten der Besitz der Zölle bestätigt. 1379 befiehlt König Wenzel wohl auf Drängen der Kurfürsten, alle auf Widerruf verliehenen Zölle, insbesondere den bergischen Zoll in Düsseldorf, abzustellen (L a c o m b l e t, UB. III, Nr. 853). Vgl. H. Mosler, Der Düsseldorfer Rheinzoll bis zum Ausgang des 16. Jahrh. — Beiträge zur Geschichte des Niederrheins, 21, 1906, S. 225 ff. Zu der Mitbeteiligung der Kurfürsten bei königlichen Zollverleihungen nach der Goldenen Bulle vgl. L a c o m b l e t, UB. III, Nr. 628, 845, 901, 948. Bestätigung des bestehenden Zustandes an den Rheinzöllen für den Erzbischof von Köln durch den König: L a c o m b l e t UB. III, Nr. 840; IV, Nr. 88.

<sup>65</sup> So z. B. die Verlegung des bergischen Anteils an Kaiserswerth nach Düsseldorf bei L a c o m b l e t, UB. III, Nr. 849. Zollerhöhungen ebd. III, Nr. 896, IV, Nr. 100.

<sup>66</sup> Neuanlage eines Rheinzolles für die Stadt Köln, der allerdings nur kurze Zeit bestand, am 24. 5. 1475.

Handels geworden<sup>67</sup>, daß ihre Höhe nicht mehr unter dem Gesichtspunkte des Gebührenprinzips — wenn ein solches oft angenommenes Prinzip überhaupt noch angesichts der neubelebten Regalität bestand<sup>68</sup> — noch unter dem der Fiskalität in der bisherigen Art der Nutzung vertretbar war. Die eigentliche Zollpolitik ging also seit der Mitte des 14. Jahrhunderts auf die rheinischen Kurfürsten über, die nun trotz aller Gegensätze untereinander immer wieder aus der Notwendigkeit heraus, ihre bedeutendsten Einnahmequellen nicht zu verschütten, auf eine gemeinsame Linie des Handels gedrängt wurden. Das Problem der Tarifbildung stand dabei im Vordergrund.

Nachdem noch im 12. und 13. Jahrhundert weniger die Waren, als das Schiff nach der Größe verzollt wurde, wobei das Gebührenprinzip des Zolls darin zum Ausdruck kommt, daß er nur von den aufwärtsgetreidelten Schiffen erhoben wurde<sup>69</sup>, kam im 14. Jahrhundert der Warencoll völlig zum Durchbruch, der bereits im 12. Jahrhundert vereinzelt festzustellen ist<sup>70</sup>. Die Tarifberechnung erfolgt im 14. Jahrhundert nach Tournosen, dem Silber Groschen von Tours. Da der Wein die wichtigste Handelsware auf dem Rhein war, wurde das Fuder Wein zugrunde gelegt, nach dessen Wert auch die übrigen Handelswaren verhältnismäßig veranschlagt wurden<sup>71</sup>. Wenn es also in den Quellen etwa heißt, der König habe dem Kölner Kurfürsten einen Zoll gegeben „videlicet quatuor Turonenses grossos de qualibet carrata vini et sic proportionaliter de aliis rebus“, bedeutet das, daß von einer Carrata (Fuder) Wein am Zoll — in diesem Fall in Rheinberg — 4 Silber Groschen zu zahlen und andere Handelswaren im Verhältnis ihres Wertes zum Fuder Wein entsprechend belastet wurden<sup>72</sup>. Die Zahl

<sup>67</sup> Vgl. Anm. 53.

<sup>68</sup> Ich bin nicht davon überzeugt, daß nach der Neubelebung des Regalienrechtes an den Zöllen das in der früheren Zeit geltende Gebührenprinzip, das sich z. B. aus der Benutzung der Treidelpfade ergibt, weswegen nur die aufwärts fahrenden Schiffe Zoll zu zahlen hatten (vgl. folgende Anm.), weiterhin die Berechtigung zur Zollerhebung abgab. Sicherlich hat es noch im späteren Mittelalter nachgewirkt. Die neben den Warenwertzöllen gesondert erhobenen „vurzölle“ oder „Geleitzölle“ (vgl. dazu auch Anm. 47) mögen noch durch das ältere Gebührenprinzip bedingt sein. Indessen kommt gerade in dieser Unterscheidung der Geleitzölle von den Regalzöllen neuerer fiskalischer Gesichtspunkt des Zollwesens zum Ausdruck. Das Regalrecht selbst, die Reichszuschläge und ältere bestehende Zölle zum Zweck der Einnahmevermehrung (Troce, a. a. O., S. 261–64), die Einführung von Landfriedenszöllen zur Sicherung des Landfriedens (ebd., S. 214–35) sprechen deutlich für fiskalische Nutzung, die zwar der Allgemeinheit wieder zugute kommen sollte, nicht aber nur den Zoll zahlenden Leuten.

<sup>69</sup> Vgl. allgemein dazu Troce, a. a. O., S. 120–25.

<sup>70</sup> Vgl. Troce, a. a. O., S. 125–33.

<sup>71</sup> Sommerlad, a. a. O., S. 111; Lamprecht a. a. O., II, S. 287.

<sup>72</sup> Lacomblet, UB. III, Nr. 139.

der an einer Zollstätte zu bezahlenden Tournosen wurde auf Grund des Regalienrechtes vom König festgesetzt, jedoch erhöhten die Zollinhaber auch von sich aus die Tournosen, ein Verfahren, das vom König als unrechtmäßig bestritten wurde<sup>73</sup>. In der Mitte des 14. Jahrhunderts war das Maximum der Belastung erreicht<sup>74</sup>, so daß sich seitdem die Nachrichten über Zollumgehungen, d. h. die Verladung der Schiffsfracht auf den Landweg, mehrten<sup>75</sup>. Das von den Zollinhabern entwickelte Verfahren, nun ihrerseits den Rheinzoll auf die Landstraßen zu verlegen, führte zeitweilig zu einer erheblichen Stockung des Handels. Angesichts dieser Umstände kam es seit der Mitte des 14. Jahrhunderts zu Absprachen unter den Zollinhabern am Rhein, die unter grundsätzlicher Beibehaltung der Tournosenzählung doch zu einer Reduktion des geforderten Zolls führte. Die Wege, die man dabei einschlug, waren verschieden. Man berechnete das Fuder Wein nicht mehr nach dem gängigen Handelsmaß, sondern nach einem Zollfuder genannten Maß, das 70 bis 100 % über dem tatsächlichen Handelsmaß lag, so daß bei der Verzollung nach Zollfudern der geforderte Zoll bis zur Hälfte ermäßigt wurde<sup>76</sup>. Ferner fixierte man den Wert eines Zollfuders Wein auf einen bestimmten Geldwert — 1358 auf 3840 Heller — und schuf so eine Rechnungseinheit, die mit den verkehrsgängigen Handelsmaßen nichts mehr zu tun hatte, die Verzollung von Handelswaren auf der Basis des wertmäßig fixierten Zollfuders aber erleichterte<sup>77</sup>. Im 15. Jahrhundert verließ man dann in Kurköln dieses etwas unbeholfene System und setzte für die Einzelartikel den jeweiligen Zoll fest, den man unter Umrech-

<sup>73</sup> Vgl. die zu den vorstehenden Ausführungen über den Gegensatz zwischen König und Zollherren angegebenen Quellen.

<sup>74</sup> Vgl. Anm. 53.

<sup>75</sup> Schon 1318 heißt es, der Zoll in Kurköln sei so hoch, „daz neyman varen unde wandern mag up noch nyder in deme stichte van Kolne“ (Lacomblet, UB. III, Nr. 170). In den Zollkonventionen der rheinischen Kurfürsten werden stets Bestimmungen, die die Zollumgehung verhindern sollen, erlassen. Vgl. auch Sommerlad, a. a. O., S. 141 (Straßen über Hunsrück und Mosel). Der Zoll von Andernach wird auf Straßen über den Westerwald und die Eifel umgangen. Um das zu verhindern, wird in Altenahr ein Straßenzoll errichtet (Droege, a. a. O., S. 126). Weitere Straßenzölle auf Grund von Rheinzollumgehungen in Kurköln vgl. Lacomblet, UB. IV, Nr. 421, 449. Die Umgehung des 1475 neu eingerichteten stadtkölnischen Zolls (vgl. Anm. 66) wird dagegen erlaubt zwischen dem Gebiet unterhalb Boans und oberhalb Zoas (Lacomblet, UB. IV, Nr. 449).

<sup>76</sup> Lacomblet, UB. III, Nr. 1060. 1 Fuder = 6 Ahm im Handel, dagegen 1 Zollfuder = 10 Ahm an den kurkölnischen Zöllen, = 12 Ahm an den Zöllen der anderen Kurstaaten am Rhein.

<sup>77</sup> W. Günther, Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus, III, Nr. 451.

nung der Tournosen als Währungseinheit auf die gängige Münze brachte<sup>78</sup>. Die Tournosenzählung blieb also nur von Bedeutung insofern, als man etwa wenn an einem Zoll mehrere Inhaber waren, die Ansprüche auf eine Anzahl von Tournosen hatten, den Bruttoertrag durch die Zahl der auf dem Zoll liegenden Tournosen dividierte und dann den am Zoll berechtigten Herren die ihnen nach der Zahl der Tournosen zukommenden Erträge zuteilte. Eine weitere Zollermäßigung fand dadurch statt, daß man bei der Zollzahlung Rabatte bis zu 15 % gewährte<sup>79</sup>.

Der erste Vertrag, der diese Entwicklung einleitete, war eine Vereinbarung der Kurfürsten von Mainz, Trier und Köln aus dem Jahre 1354<sup>80</sup>. Dabei wurde beschlossen, zur Erhebung der Zolleinnahmen eine gemeinsame Münze auszuprägen, den im 15. Jahrhundert statt der Tourer Silber Groschen oder der Brabanter Denare dann gängigen Rheinischen Gulden, ferner ein gemeinsames Maß- und Gewichtssystem herzustellen, das für die einheitliche Festsetzung der Zolltarife unumgänglich war und praktische Bedeutung auch nur in dieser Hinsicht bekommen hat. Weiterhin kam man

<sup>78</sup> So werden etwa in Linz 100 Malter Weizen direkt mit 6 Gulden verzollt, in den anderen Kurstaaten = 2 Zollsuder Wein berechnet. (HStAD, Kurköln, Akten II Ba, 43 c). Zur Umrechnung der Tournosen in die seit Mitte des 14. Jahrh. einsetzende Berechnung nach Gulden bzw. seine Scheidemünzen, die in Kurköln allein als Zollgeld im 15. Jahrh. angenommen wurden (HStAD, Handschriften L V 2, S. 2), vgl. HStAD Kurköln, Akten I, 116 a: „Item nach dem alden gesetz sall cyn thornsch syn 2 alb und XII thornsch 1 gld“. Für frühe Ansätze für einen Warewertzoll vgl. W. Kisky, Regesten d. Erzbischöfe v. Köln IV, Nr. 835.

<sup>79</sup> Z. B. an den kurkölnischen Zöllen oberhalb der Stadt Köln von 10 Gld. einen Gulden Rabatt, unterhalb von 10 Gld. 1½ Gld. „aus gnade“. Unterschiede wurden auch hinsichtlich der Schiffsgröße gemacht. Die „Tannenschiffe“ (denen schiffe, lordanne) mit wenig Tiefgang, die man für die Talfahrt bis Köln benutzte und die am Zielort meist abgebrochen wurden, die infolge ihrer leichten Bauart auch einen übersichtlichen Laderaum hatten, wurden an den Zöllen besser behandelt als die „schwarzen“ Schiffe, die infolge ihres Tiefgangs am Niederrhein in Gebrauch waren und wertvolle Ware unter den niedriger bewerteten Handelsgütern versteckt halten konnten. (Droege, a. a. O., S. 123 f.) Wenn dennoch unterhalb der Stadt die Zollermäßigungen größer waren als oberhalb, könnte das dafür sprechen, daß man unterhalb die Wasserstraße attraktiver machen wollte. Vgl. dazu S. 41 f. Über die praktische Durchführung einer Schiffsreise und die Praktiken an den Zöllen, auch den kurkölnischen, vgl. H. Ammann, Konrad von Weinsbergs Geschäft mit Elsässer Wein nach Lübeck im Jahre 1426. – Zschr. f. d. Gesch. d. Oberrh. NF. 69, 1960, S. 466, bes. 471 ff. Die Durchschnittsgeschwindigkeit rheinabwärts betrug 40–50 km pro Tag, war also recht beachtlich trotz der zahlreichen Zölle.

<sup>80</sup> Die ersten Ansätze zu einer Regelung der Zollsachen unter den Kurfürsten allein liegen schon 1339 (Lacomblet, UB. III, Nr. 343). Der Vertrag von 1354 bei J. J. Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnung, welche in dem vormaligen Churfürstentum Trier ... ergangen sind. 1832, Nr. 3. Erneuert wurde er 1370, vgl. J. N. Hontheim, Historia Treverensis diplomatica et pragmatica, 3 Bde., 1750–57, II, S. 182 ff.

überein, das Geleitsrecht am Rhein bis zu 4 Meilen landeinwärts ausschließlich von den Vertragsabschließenden ausüben zu lassen. 1371 trat diesem Vertrag auch der Pfalzgraf bei Rhein bei<sup>61</sup>. Dabei wurde weiterhin vereinbart, daß die Zölle 10 Jahre nicht erhöht werden sollten und — als Spitze gegen den König — die Neuanlage von Rheinzöllen verboten sei. Schon 1358 war am Mittelrhein eine einheitliche Tarifierung<sup>62</sup> vereinbart worden nach den 1354 aufgestellten Grundsätzen. 1399 einigten sich sodann alle vier rheinischen Kurfürsten in einem Vertrag, der in den folgenden Zollverträgen von 1413, 1423, 1424, 1438 und 1464 nur einigen Modifikationen unterlag, über das Zollwesen im allgemeinen<sup>63</sup>. — Für Kurköln wurde ein Zollfuder Wein gleich 10 Ahm festgesetzt (im Handel war ein Fuder = 6 Ahm). Während in Kurmainz, Kurtrier und Kurpfalz die übrigen Waren nach dem Zollfuder berechnet waren, führte man in Kurköln damals für die Handelswaren außer Wein einen direkten Zollsatz ein. Es zeigt sich hier also eine gewisse Sonderstellung Kurkölns im Verband der rheinischen Kurfürstentümer, die vielleicht dadurch erklärbar wird, daß der Wein wenigstens unterhalb des Kölner Stapelplatzes nicht mehr die entscheidende Rolle wie am Mittelrhein gespielt hat<sup>64</sup>. Erst 1502 ging man in Kurköln von diesem Verfahren ab, weil zu viele Unzuträglichkeiten mit den übrigen Kurfürsten entstanden waren, und glich es dem der übrigen Kurfürstentümer an, kehrte also zur Berechnung nach Zollfudern zurück<sup>65</sup>. Die Belastung durch den Zoll betrug je Zollstätte zwischen 2—10 Prozent des Warenwertes<sup>66</sup>.

Aus den Zollverträgen wie überhaupt aus der Zollpolitik im allgemeinen ist auch die Bedeutung der Zölle für den Handel ersichtlich. Dabei stellt man eine merkwürdige Divergenz fest. Einerseits nämlich bedeuteten die spätmittelalterlichen Zölle eine große Belastung des Handels, die die Kaufleute gelegentlich bewog, selbst den kostspieligen Überlandtransport zu

<sup>61</sup> Gedruckt bei H o n t h e i m , a. a. O., II, S. 249 ff.

<sup>62</sup> Vgl. Anm. 77.

<sup>63</sup> L a c o m b l e t , UB. III, Nr. 1060; A. G ö r z , Regesten der Erzbischöfe zu Trier, 2. Abt. Trier 1861, 25. Mai 1413; 13. Mai 1423; 17. Jan. 1424; 20. März 1438; für 1464 G ü n t h e r , Cod. diplom., IV, Nr. 302.

<sup>64</sup> Über den Kölner Weinstapel vgl. H. A m m a n n , Von der Wirtschaftsgeltung des Elsaß im Mittelalter. — Alemannisches Jahrbuch 3, 1955, S. 128, 138. Zu den Auseinandersetzungen zwischen dem Erzbischof und der Stadt Köln um den Weinstapel D r o e g e , a. a. O., S. 88.

<sup>65</sup> H o n t h e i m , a. a. O., II, S. 564 ff.

<sup>66</sup> Dazu A m m a n n , Konrad von Weinsberg. a. a. O., S. 473; W. J. A l b e r t s , Leveanties van steen uit het Rijland voor de dombouw te Utrecht en tolheffing op de Rijn, Bijdragen van het Instituut voor Middeleeuwse Geschiedenis te Utrecht, XXVII, 1954, S. 1—48.

bevorzugen. Andererseits aber legte man in den Zollverträgen wie auch in den Zollordnungen für die einzelnen Zollstätten Wert auf die Zügigkeit des Verkehrsflusses, den man durch die oben beschriebenen Maßnahmen aufrecht erhalten wollte. In diesem Sinne und auch, weil man Erträge aus den Zöllen für die Instandhaltung der Wasserstraße selbst und der Treidelpfade am Ufer aufwandte, sind die Zölle ihrer Absicht nach nicht handelsfeindlich gewesen. Insbesondere aber, wenn man bedenkt, daß die Autonomiebestrebung der Städte am Strom den Handel im Hinblick auf den städtischen Markt auf die Stadt lenken wollte, stellen die Zölle trotz aller Belastung auch ein Regulativ fürstlicher Wirtschaftspolitik gegenüber der städtischen Marktpolitik dar. An den kurkölnischen Beispielen von Andernach und Neuß kommt das deutlich zum Ausdruck. Es zeigt sich indirekt auch darin, daß weder in Kurköln noch überhaupt am Rhein ein Zollort zu einem Marktplatz von überragender Bedeutung geworden ist. Die bisher in der Literatur nicht beachtete Umkehrung von der marktbezogenen zur transitverkehrsbezogenen Zollpolitik ist m. E. zu begründen aus der zunehmenden Bedeutung des Rheins als Handelsstraße seit dem 12. Jahrhundert. Sie hängt sicher zusammen mit dem allgemeinen Aufschwung von Geldwirtschaft, Handel und Verkehr, die seit dem endenden 11. Jahrhundert das Rheingebiet erfaßt hat. Man wird mit einer gewissen Vorsicht aus den verschiedenen Hauptwährungen, nach denen an den Zöllen am Niederrhein in den verschiedenen Jahrhunderten gerechnet wurde, auch die Einordnung des Niederrheins in das wirtschaftliche Gesamtgefüge Westeuropas entnehmen können. Die französischen Groschen von Tours sind zu Beginn des 14. Jahrhunderts als Rechnungseinheit nur noch ganz selten anzutreffen<sup>87</sup>. Dafür wird dann der brabantische Denar am Niederrhein, beginnend nach 1288, dem Jahr der Schlacht von Worringen, die gängige Münze, nach der man rechnete<sup>88</sup>. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts kommt der Rheinische Gulden auf, der im 15. Jahrhundert im Rheingebiet vorherrschend ist, wobei allerdings das geldrische Gebiet durch Rechnung nach alten Brabanter

<sup>87</sup> So wird z. B. am Bonner Zoll nach der Währung des Tourer Groschens in Bd. 4 der Regesten der Erzbischöfe von Köln (1304–1332) nur einmal 1322 gerechnet (Nr. 1248), öfters dagegen noch die Umrechnung von Groschen von Tours in Brabanter Denare erwähnt, was dafür spricht, daß erstere Münze früher doch gängiger war. Es scheint jedoch, daß sie am Niederrhein nie die Bedeutung erlangt hat wie am mittleren Oberrhein.

<sup>88</sup> Die politischen Folgen der Schlacht von Worringen hat man bisher immer betont, nicht aber die wirtschaftlichen. Dabei wird in den *Gesta abbatum Trudensium* (MGH, SS. 10, S. 405) als Anlaß der Auseinandersetzungen angegeben „*Brabancie dux volens stratam publicam ratione ducatus inter fluvios Mosam et Renum tutam et liberam ad deambulandum conservare*“; ähnlich auch der zeitgenössische Bericht *Jan van Heelu's* über die Schlacht von Worringen, *Collection de chroniques belges inédites*, 1, hrsg. von J. F. Willems, Brüssel 1836.

Denaren oder nach eigener Währung neben dem rheinischen Gulden sich aus dem ehemals zusammengehörenden Raum löst und eine Mittelstellung einnimmt<sup>89</sup>. Im 12. und 13. Jahrhundert wird im kölnischen Gebiet auch nach Pfund Sterling gerechnet, das aber hier im 14. Jahrhundert nur noch wenig im Umlauf ist<sup>90</sup>. Von Oberdeutschland her gewinnt im 14. Jahrhundert der Heller einige, aber nicht zu hoch einzuschätzende Bedeutung<sup>91</sup>. Natürlich ist dann immer wieder, besonders hervorragend im 13. Jahrhundert, die kölnische Mark vertreten<sup>92</sup>. Würde man, was hier nicht unsere Aufgabe ist, die Nachrichten über die pfandweise verschriebenen und gezahlten Geldsorten als Rechnungsgrundlage an den Zöllen sammeln und mit andern wirtschaftsgeschichtlichen Materialien vergleichen, so erhielte man bei genügender Ausdehnung des Untersuchungsraums, einen genaueren Eindruck als bisher von Maß und Bedeutung der wirtschaftsräumlichen Verflechtungen des Niederrheingebietes im Laufe des Mittelalters<sup>93</sup>.

So scheint mir etwa nach der Durchsicht der in den Regesten der Kölner Erzbischöfe angeführten Zollquellen, daß seit dem 14. Jahrhundert eine zunehmende Differenzierung der Wirtschaftsräume am Rhein einsetzt, daß der Englandhandel direkt flußabwärts stagniert oder relativ zurückgeht und der schon immer wichtige Weg nach Brabant—Flandern an Bedeutung zunimmt, daß Köln nun erst im Vollsinn die Drehscheibe, aber in gewisser Hinsicht auch der Endpunkt des rheinabwärts gehenden Verkehrs ist und nördlich sich ein eigenständiges ostniederländisch-westfälisches Gebiet herausbildet<sup>94</sup>, oder daß erst seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts für etwa hundert Jahre der Rhein zwischen Mainz und Köln die Hauptschlagader des Handels wird. Das entspräche in etwa auch dem aus den Zollquellen zu gewinnenden Bild von der Gängigkeit der Währungssorten.

<sup>89</sup> Vgl. dazu etwa W. J. Alberts, Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte des Rheins im Zusammenhang mit der spätmittelalterlichen Wirtschaftsentwicklung der Niederlande. — Rhein. Vierteljahrsbl. 26, 1961, S. 305.

<sup>90</sup> Im 13. Jahrhundert wurde angesichts der soliden Metallgrundlage sogar die Pacht auf dem Lande oft nach Sterling festgesetzt. Vgl. zum Sterling an den Zöllen in Kurköln etwa MGH, Const. IV, Nr. 24, Lacomblet, UB. II, Nr. 994, 997.

<sup>91</sup> E. Nau, Haller Pfennige. — Württembergisch-Franken, NF. 34, 1960, S. 25. Die Fortsetzung des Aufsatzes, der das späte Mittelalter behandeln soll, ist noch nicht erschienen. Belege für den Bonner Zoll 1321 bei Kisky, Regesten IV, Nr. 1260.

<sup>92</sup> Die kölnische Mark war 1/2 Brabanter Mark gleich. 1 Tournoser Groschen = 4 Brabanter oder 8 kölnische Denare (Kisky, Regesten IV, Nr. 337, 243, 468, 1923).

<sup>93</sup> Vgl. B. Kuske, Die Kölner Handelsbeziehungen im 15. Jahrhundert. — VSWG, 7, 1909, S. 296 ff.

<sup>94</sup> Vgl. W. J. Alberts, Overijssel und die benachbarten Territorien in ihren wirtschaftlichen Verflechtungen. — Rhein. Vierteljahrsbl. 24, 1959, S. 40 ff. B. Riering, Das westliche Münsterland im Hansischen Raum, 1955.

Es wird bestätigt durch die Zolltarife, die im folgenden noch herangezogen werden.

Vergleicht man nun die Höhe der Zolleinnahmen an den einzelnen Plätzen, so ist am Niederrhein der Kaiserswerther Zoll schon wegen der Höhe der auf ihm liegenden Tournosen sicher bis in das 15. Jahrhundert der ergiebigste gewesen<sup>95</sup>. Aber auch verkehrs- und handelsmäßige Gegebenheiten bedingen die Bedeutung dieses Ortes. Oberhalb von Kaiserswerth kommen Handelsstraßen aus dem Bergischen und aus Westfalen an den Rhein, wodurch — abgesehen vom Rheinhandel von Köln abwärts — eine Vermehrung der Zolleinnahmen durch den Umschlag auf den Rhein erfolgt<sup>96</sup>. Schon am Ende des 14. Jahrhunderts aber sind nach mündlichen Berichten von Professor Alberts die geldrischen Zölle sehr viel ertragreicher als die kurkölnischen Rheinzölle unterhalb Kölns<sup>97</sup>. Man wird daraus mit aller Vorsicht bis zur Vorlage des gesamten niederrheinischen Zollmaterials schon schließen dürfen, daß nun dem Hellweg als Zufuhrstraße zum Rhein für die Zölle unterhalb des kurkölnischen Gebietes erhebliche Bedeutung zukam und unterhalb der Stadt und des Erzstiftes eine West-Ost-Verschiebung des Handels sich bemerkbar machte<sup>98</sup>.

Diesen Eindruck bekommt man auch, wenn man sich den Katalog der Waren ansieht, die auf dem Rhein unterhalb Kölns gehandelt wurden und die nicht in der absoluten Menge, sondern nur in der Zollhöhe des Einzelartikels aus den Zolltarifen sichtbar werden. Dabei interessiert hier nicht die Zollhöhe selbst, sondern die Warenliste der zu verzollenden Güter. Um dem genius loci von Zons, das heute nachmittag besucht werden soll, zu huldigen, soll hier zunächst der Warenkatalog aus dem ersten uns erhaltenen Zonser Zollregister von 1484 gebracht werden, wobei die Reihenfolge der Aufzählung in der Quelle beibehalten wird<sup>99</sup>: Wein, Salz, Steinkohlen, Kalk, Weizen, Roggen, Gerste, Korn, Hafer, Mühlsteine, Drachenfelder Steine, Godelscheiter Steine (Basaltlava aus Niedermendig, die für besonders hochwertige Mühlsteine verwandt wurde), Dachschiefer (leyen, decksteyne), Eisen, Handmühlsteine (quernen), Butter, Schmalz, Heringe, Tonnenfisch, Bücking, Schollen, Stockfisch, Kantart (holländischer,

<sup>95</sup> Sommerlad, a. a. O., S. 81.

<sup>96</sup> Bömmels, a. a. O., S. 34 ff. Zum Verkehr mit Eisenwaren aus dem bergischen Land an den Rhein bei Neuß vgl. Droege a. a. O., S. 134.

<sup>97</sup> Zur Höhe der Zolleinnahmen oberhalb und unterhalb Kölns vgl. Droege, a. a. O., S. 200 ff.

<sup>98</sup> Die noch wenig erforschte Entstehung eines kräftigen Wirtschaftsgebietes im Klevischen (Wesel) mit Blütezeit am Ende des 15. Jahrhunderts ist u. a. dadurch beeinflusst worden.

<sup>99</sup> HStAD, Kurköln, Akten I, Nr. 120, fol 10–14.

mit Kümmel gewürzter Käse), Fässer, Ballen Tuch, Fardel (Ballen Tuch ohne Rohstoffbezeichnung), Waid (Färbepflanze zum Blaufärben), Gerberlohe, Roede (Färberröte, Krapp), Guertwyden (Weidengeflecht), Reyff (= Knoblauch), gesplissene Weiden, Rummel (Fäßchen), Bort (Bretter), Speere, Lanzen, Stroiß (Bückingmaß, Heringspackung), Holz, Gelass (Gläser), Brennholz, Leder, Schanzen ([Brenn-]holzbündel), Unkelsteine (Basalt), Tannenholzbretter, Straßensteine, gesalzener Fisch, Töpfereiwaren, Kannen, Koet (Keutbier), Blei. Alle Waren werden hierbei in rheinischen Gulden veranschlagt, bis auf Salz und Tuch, die nach Brabanter bzw. geldrischen Schilden bemessen werden. Für Weiden wird nach der älteren Sitte noch die Größe des Schiffes bei der Verzollung zu Grunde gelegt.

Von den genannten Waren werden der Wein<sup>100</sup>, die Steinsorten<sup>101</sup>, und die Töpfereiwaren<sup>102</sup>, vielleicht das Glas, Holz, Eisen, Blei<sup>103</sup> und Bier<sup>104</sup> vornehmlich rheinabwärts geführt, während rheinaufwärts der Handel mit Fischen, Molkereiprodukten, Steinkohle<sup>105</sup>, vielleicht auch mit Leder erfolgt ist. Der Waid, der in der Rheingegend aus dem Jülicher Land als Blaufärbemittel auf den Markt gebracht wurde, mag auch stromabwärts in die Niederlande und nach England transportiert worden sein, wenn es sich nicht um Waidasche gehandelt hat, die aus Nadelholz im Osten gewonnen wurde, über Danzig in den Handel kam und für das Kölner und mittelhheinische Tuchgewerbe wichtig war. Der Krapp, die wichtigste aus der

<sup>100</sup> Vgl. dazu A m m a n n, Wirtschaftsgeltung des Elsaß, a. a. O., S. 128, 138.

<sup>101</sup> Über den Handel mit Steinen aus dem Siebengebirge und dem Brohltal vgl. A l b e r t s, Leveranties, a. a. O., S. 1–48. Unkelsteine kamen in früherer Zeit nicht aus dem Ort Unkel, sondern von linksrheinisch aus der Umgebung von Oberwinter, so daß die Sortenbezeichnung vielleicht nichts mit dem Ortsnamen zu tun hat. (Vgl. B. K u s k e, Quellen z. Gesch. d. Kölner Handels u. Verkehrs IV, 1934, S. 524.)

<sup>102</sup> Wichtigstes Produktionszentrum war bis in das 16. Jahrh. dafür Siegburg. Vgl. demnächst D r o e g e in Bd. 3 des Heimatbuches der Stadt Siegburg. Im 15. Jahrh. hatten die Stadtkölner Kaufleute den Handel in der Hand.

<sup>103</sup> Eisen wurde aus dem Westfälischen (Breckerfeld, Iserlohn) nach Köln gebracht und verarbeitet oder unverarbeitet rheinauf und -ab transportiert (vgl. aber auch Anm. 96). Zum Kölner Eisenhandel vgl. B. K u s k e, Köln. Zur Geltung der Stadt, ihrer Waren und Maßstäbe in älterer Zeit, in: Köln, der Rhein und das Reich 1956, S. 156. Blei kam zum überwiegenden Teil aus der Umgebung von Mechernich (Nordeifel). Vgl. zum ganzen auch B. K u s k e, Wirtschaftsentwicklung Westfalens in Leistung und Verflechtung mit den Nachbargebieten bis zum 18. Jahrh., 1943.

<sup>104</sup> Keutbier wurde in Köln selbst gebraut. Vgl. K u s k e, Quellen IV, S. 432. Es stand in Konkurrenz zu den westfälischen Bieren. Vgl. auch A. S c h u l t e, Vom Grutbiere. – AHVN, 85, 1908, S. 118–46.

<sup>105</sup> Steinkohle war schon im 14. Jahrh. in Köln im Gewerbe üblich. Die Vermutung, daß sie aus der Aachener Gegend kommt (K u s k e, Kölner Stapel, a. a. O., S. 42) möchte ich nicht ganz unterstützen, sondern im 15. Jahrh. auch schon Transporte von der Ruhr (Werden) annehmen.

Krappwurzel gewonnene Rotfarbe des Mittelalters, wurde sowohl am Oberrhein wie auch in Holland produziert, so daß auch von ihm nichts über die Transportrichtung, die sowieso hier nur erschlossen wird, ausgesagt werden kann.

Dem Zonser Zollregister soll die Zollordnung von Bonn aus dem Jahre 1454 gegenübergestellt werden, wobei ich hier, ohne die schon genannten Artikel, die, wie in Zons, so auch in Bonn vorkommen, noch einmal zu erwähnen, nur die zusätzlichen Waren aufführe<sup>106</sup>. Zunächst fällt die viel größere Bedeutung des Weines auf, für den verschiedene Zollansätze je nach der Menge der Ladung und der Herkunft vorkommen. Dabei wird namentlich der Elsässer Wein erwähnt. Daneben kommen vor: Ollich (Zwiebel), Wachs, Vugels (Feigen), Spezereien, Senfsamen, Kastanien, Erbsen, Linsen, Wicken, Krämereien, Sensen, Sicheln, Arneschball (Arzheimer Tuch), Lienthel (Bänder), englisches Tuch, Hultschen (Holzschuhe), Kacheln, Töpfe, Knoblauch, Leinwand, Kupfer, Harz, Salpeter, Hanf, Pferde, Ochsen, Schweine, Spiegel, Gürtel, Galmey, Sinziger Pech, Ransen (Hauben), Karten (Disteln zum Tuchrauhem), Äpfel, Birnen, Zwetschgen, Nüsse, Mist, Wolle, Kohl, Waidasche, Alaun, Aachener Tuch, Wichter-Saum (Tuch von Wight), Kölner Tuch, Garn, Genfer Tuch, Venetianisches Tuch, Penwert (Kleinkram).

Aus dieser Gegenüberstellung mag man ablesen, daß oberhalb der Stadt Köln ein viel differenzierteres Warenangebot auf dem Rhein verschifft wurde als unterhalb der Stadt, wo vornehmlich nur im engeren Sinne niederrheinisch-niederländische Erzeugnisse an den kurkölnischen Zöllen — unterhalb Rheinbergs herrschen wie gesagt andere Verhältnisse — vorbeikamen. Das erhellt vor allem aus dem Angebot an Naturalien, die aus dem Mittelmeerraum kamen, sowie den Erzeugnissen des dortigen Gewerbefleißes. Auch für Getreide, das nach Mainzer Maß berechnet wird, wird man mit einem Haupttransport aus dem Oberrheinischen nach Köln rechnen. Auffällig ist die reiche Differenzierung für Tuch, die unterhalb Kölns kaum vorhanden ist; wenn niederländisches und englisches Tuch genannt wird, dürfte es in dieser Zeit nicht vornehmlich auf dem Wasserweg rheinaufwärts, sondern über Land nach Köln gekommen sein und von dort seinen Weg stromaufwärts gefunden haben. Aus dem Vergleich der Register ergibt sich somit wiederum die bedeutende Funktion Kölns mit seinem Stapelplatz als Umschlagsort während des 15. Jahrhunderts. Bis zur zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts dagegen scheint der über Köln hinausflußabwärts gehende Verkehr noch relativ stärker gewesen zu sein; einer-

<sup>106</sup> HStAD, Kurköln, Akten I, 116 a. Ähnliches gilt auch für den Andernacher Zoll, HStAD, Kurköln, Akten I, 110.

seits war der Kölner Stapel noch nicht für alle Waren errichtet worden<sup>107</sup>, andererseits liefen auch die Verkehrsströme im Nordwesten noch stärker als im 15. Jahrhundert in Süd-Nordrichtung, wenn auch natürlich die Beziehungen zwischen dem Niederrhein, speziell Köln und den südniederländischen Gebieten auf dem Landweg schon früher ausgesprochen eng waren<sup>107a</sup>. Der Raum Westfalen, der seit dieser Zeit an Wirtschaftskraft immer mehr gewinnt<sup>108</sup>, hat auf die angedeutete Verkehrsverlagerung, die die kurkölnischen Rheinzölle unterhalb Kölns berührt, entschiedenen Einfluß gehabt, während rheinaufwärts die Linie Köln—Frankfurt an Bedeutung im 15. Jahrhundert eher noch zunimmt. Mit diesen allgemeinen Bemerkungen kann vorerst, bis zur Vorlage der diesbezüglichen Quellen, nur die Rolle der kurkölnischen Rheinzölle innerhalb des Handels- und Verkehrssystems umschrieben werden.

Genauer dagegen läßt sich schon die finanzpolitische Rolle der Zolleinnahmen im Rahmen des landesherrlichen Haushalts abgrenzen. Die Zölle waren die Stellen, an denen man am schnellsten und mit dem geringsten Aufwand zu barem Geld kommen konnte. Sie spielten daher innerhalb des landesherrlichen Etats gegenüber allen andern Einnahmeposten die hervorragendste Rolle. Im Haushalt des Kölner Erzbischofs, wie auch der anderen Kurfürsten am Rhein, machen sie über 50 Prozent der hier zusammenfließenden Einkünfte aus<sup>109</sup>. Ein Vergleich mit den Einnahmen in den übrigen deutschen Fürstentümern zeigt, daß trotz der Schwerpunktverlagerung der kaiserlichen Macht in den Osten das wirtschaftliche Schwergewicht bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts hinein noch im Westen lag. Gerade die auf die Zolleinnahmen gestützte wirtschaftliche Macht konnte auch politisch im Reich eingesetzt werden. Das zeigen unter anderm die Reichsreformbestrebungen der rheinischen Kurfürsten im 15. Jahrhundert an, unter denen der Kölner eine hervorragende Rolle spielt<sup>110</sup>, wie auch die Versuche, den Rheinischen Gulden, der ja nicht auf einer im Lande befindlichen Edelmetallgrundlage, sondern allein auf Grund der an den Zöllen einkommenden Gefälle geprägt wurde, zur Reichsmünze zu machen<sup>111</sup>.

<sup>107</sup> Zum Kölner Stapel K u s k e, a. a. O., S. 35, 38 ff.

<sup>107a</sup> J. A. v a n H o u t t e, Die Handelsbeziehungen zwischen Köln und den südlichen Niederlanden bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts. — Jahrb. d. köln. Gesch. Ver. 23, 1941, S. 141 ff.

<sup>108</sup> B. K u s k e, Wirtschaftsentwicklung Westfalens, a. a. O.

<sup>109</sup> Vgl. G. D r o e g e, Die finanziellen Grundlagen des Territorialstaats in West- und Ostdeutschland an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit. — VSWG, 53, 1966, S. 149.

<sup>110</sup> D r o e g e, Dietrich v. Moers, S. 27 ff.

<sup>111</sup> A. N o ß, Die Münzen der Erzbischöfe von Köln 1306–1547, 1913, S. 197 ff. Deutsche Reichstagsakten, hrsg. von der hist. Komm. bei d. Akademie der Wissenschaft. München, Bd. X, S. 850 ff., XII, Nr. 32, 226.

Für die Entwicklung des eigenen Territoriums ist die Bedeutung der Zolleinnahmen gar nicht hoch genug anzuschlagen. Die Herstellung von Lehensbeziehungen, die Anwerbung von Söldnern, der Ankauf neuer Landesteile, wie etwa der Grafschaft Hülchrath im 14. Jahrhundert, die Finanzierung der Kriege wurde über die Zölle abgewickelt<sup>112</sup>. Die von Erzbischof Dietrich von Mörs nach 1450 geplante Erwerbung des ganzen Herzogtums Berg von dem zunächst kinderlosen Herzog, der später doch Erben bekam, wurde fast ganz über Zollverschreibungen finanziert<sup>113</sup>. Ebenso geschah die Erwerbung des Kaiserswerther Zolls, dem letzten großen Zuwachs Kurkölns im Mittelalter, im Jahre 1424 vornehmlich durch Schuldverschreibungen auf andere Zölle. Überhaupt waren abgesehen von diesen ganz großen Unternehmungen zur Gebietserweiterung die Zölle stets die Grundlage, mit denen der Landesherr sich sofort Kredite zur Durchführung außenpolitischer Aktionen verschaffte. Soweit diese sich im Rahmen der Politik des Möglichen hielten, haben die Zölle zeitweilig die wichtigste Rolle gespielt. Selbst wenn die Landstände des Territoriums die landesherrliche Politik boykottierten und mit Hilfe ihres Steuerbewilligungsrechtes Einfluß darauf nahmen, waren die Zölle auf Grund ihres regal-lehenrechtlichen Charakters dem Zugriff der Stände entzogen. Die Erzbischöfe haben nur in Notzeiten, in denen sie ohne die Unterstützung der Stände überhaupt nicht mehr auskommen konnten, ihnen ein Mitspracherecht in Zollangelegenheiten gewährt. Das war nach den kritischen Jahren um 1345, in denen Erzbischof Walram von Jülich zusammen mit seinem Bruder Wilhelm, dem regierenden Grafen und ersten Herzog von Jülich, große europäische und intensive Territorialpolitik betrieb und dadurch mit seinem Domkapitel in Konflikt geriet<sup>114</sup>, erst wieder der Fall in der Zeit Dietrichs von Mörs, der nach dem Scheitern seiner Großmachtpläne im Nordwesten angesichts einer erdrückenden Schuldenlast dem Domkapitel den ganzen Zonser Zoll und große Anteile an den übrigen kurkölnischen Zöllen, einer Reihe von Mitgliedern der

<sup>112</sup> Vgl. etwa nur für den Neußer Zoll in der Zeit von 1205–1304 die Angaben bei Knipping, Regesten, III, Nr. 846, 1150, 1878, 2077, 2252, 2342, 2464, 2543, 2855, 2987, 3027, 3224, 3242, 3336, 3699, 3799, 3943. Für Hülchrath, Lacomblet, UB. III, S. 99, Anm. 1.

<sup>113</sup> Vgl. Droege, Dietrich v. Moers, S. 60 ff., 127 ff.

<sup>114</sup> Schon 1308 hatte Erzbischof Heinrich von Virneburg dem Domkapitel, dem er 25 000 Mark schuldete, die aus dem Bonner und Andernacher Zoll gezahlt werden sollten, versprochen, ohne dessen Vorwissen und Zustimmung keine weiteren Anleihen zu machen, vgl. Kisky, Regesten, IV., Nr. 421. 1344 nehmen zum ersten Mal dann domkapitulari-sche Räte an der Finanzverwaltung teil. Die außenpolitische Bewegungsfreiheit des Erzbischofs wird außerdem sehr eingeschränkt, Lacomblet, UB. III, Nr. 416. Vgl. auch G. Heyden, Walram von Jülich, Erzbischof von Köln, phil. Diss. 1963, S. 168 ff.

übrigen Landstände aus der Ritterschaft und den Städten neben der Stadt Köln praktisch alle andern Zolleinnahmen verpfänden mußte, damit sie Teile der Schulden übernahmen. Noch bis in das 18. Jahrhundert hinein wurden diese aus den Zöllen abbezahlt<sup>115</sup>. Der finanzielle Ruin des Erzstiftes, der damit eingetreten war, und der noch vergrößert wurde durch die Folgen des Burgundischen Krieges (1474/75) und der politischen und religiösen Unruhen des 16. Jahrhunderts an den Grenzen und im Inneren Kurkölns, daneben auch durch die schon in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts allmählich beginnende Verlagerung der Haupthandelswege vom Niederrhein weg, führte dazu, daß Kurköln ein Spielball in der Politik raumfremder Mächte wurde.

Die Sonderstellung der Zölle im Rahmen des territorialen Haushalts kommt auch in der Verwaltung zum Ausdruck. An keiner Stelle ist die Zollverwaltung in die allgemeine Amtsverwaltung des Landes eingebaut worden. Vielmehr rechnete noch im 15. Jahrhundert der Zöllner, der an der Spitze jedes Zolles stand, und dem in einem denkbar einfachen Verwaltungsaufbau die Zollbeseher, meist zwei an der Zahl, und der Zollschreiber untergeordnet waren, direkt dem Erzbischof bzw. einer von ihm dazu besonders ernannten Kommission ab. Die Zollstelle selbst war, auch wenn sie innerhalb der städtischen Mauern lag, noch einmal stark befestigt. Sie besaß eigenes Dienstpersonal, eigene Wach- und Kriegersleute, die Tag und Nacht zu Dienst verpflichtet waren. Die Bediensteten auf den Zöllen erhielten auch gegenüber den übrigen landesherrlichen Beamten die höchsten Remunerationen für ihre Aufgaben<sup>116</sup>.

Überblickt man insgesamt die Bedeutung der Zölle in Kurköln, so kann man unter Vereinigung der berührten Gesichtspunkte von Verfassungs-, Wirtschafts-, Finanz- und politischer Geschichte das Wort des Dichters verstehen:

hett ich den Zoll an dem Rein  
wer mecht mir gelich sein<sup>117</sup>.

---

<sup>115</sup> D r o e g e, Dietrich v. Moers, S. 77, 130, 132.

<sup>116</sup> Vgl. dazu die Zollordnungen Anm. 8.

<sup>117</sup> Zitiert nach S o m m e r l a d, a. a. O., S. 107.